

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe Bahnhofstraße 11 – 83555 Gars-Bahnhof

An alle Bauherrn

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER SCHLICHT-GRUPPE

GESCHÄFTSSTELLE:

Bahnhofstraße 11 83555 Gars-Bahnhof Telefon (0 80 73) 13 74 Telefax (0 80 73) 38 49 71

Geschäftszeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn

BIC: BYLADEM1WSB

IBAN: DE 16 7115 2680 0000 0614 32 Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth eG BIC: GENODEF1HMA

IBAN: DE 02 7016 9388 0000 3126 73

Gläubiger-ID: DE 98 ZZZ 00000 406478 Steuernummer 141 / 114 / 90180

Merkblatt Installateur-Verzeichnis für den Bauherrn

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Wasserabgabesatzung (WAS) § 11 Abs. 4 (Schlicht-Gruppe) bzw. (WAS) § 12 Nr. 5 (Taufkirchener-Gruppe) gleichlautend mit der AVBWasserV § 12 Abs. 2 (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) dürfen Arbeiten in der Wasserinstallation nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

§ 12 Kundenanlage (AVBWasserV)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Somit dürfen seit jeher im Wasserversorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe nur noch Firmen, die in ein Installationsverzeichnis eingetragen sind, Arbeiten in der Wasserinstallation vornehmen.

Diese Regelung gibt Ihnen die Sicherheit, denn die eingetragenen Firmen verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse und Werkzeuge, die zur fachgerechten Arbeit an Trinkwasserinstallationen erforderlich sind, sowie dass alle Erfordernisse der Hygiene eingehalten werden.

Ihr Wasserversorgungsunternehmen